

Satzung des Kreissportbund Bremen Nord e.V. – Neufassung

Alte Satzung	Neufassung der Satzung	Begründung
<p>§ 1 Name, Wesen und Sitz Den Kreissportbund Bremen-Nord e.V. (KSB-N) bilden:</p> <p>a) grundsätzlich die zum Gebiet Bremen-Nord (politische Einteilung) gehörenden Vereine des Landessportbundes Bremen e.V., die ihren Sitz in Bremen-Nord haben.</p> <p>b) die zu a) gehörenden Fachverbände</p> <p>c) die außerordentlichen Mitglieder des Landessportbundes Bremen, soweit sie unter a) fallen</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1.1 Der Kreissportbund Bremen Nord. e.V. (KSB HB-Nord) ist die Dachorganisation des Sports in Bremen-Nord (politische Einteilung). Grundsätzlich gehören dazu alle Sportvereine, auch Sport- und Fachverbände die Ihren Sitz in Bremen-Nord haben und Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. sind.</p> <p>1.2 Der KSB HB-Nord ist bei Amtsgericht Bremen in das Vereinsregister unter VR252HB eingetragen.</p>	<p>Der Text wurde redaktionell überarbeitet.</p>
<p>§ 2 Zweck Zweck des KSB-N ist</p> <p>a) den Sport ganzheitlich zu pflegen und zu fördern</p> <p>b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organisationen sowie Institutionen zu vertreten</p> <p>c) Aufgaben überfachlicher und überverbandlicher Art seiner Mitglieder zu regeln</p> <p>d) die Jugend für den Sport zu motivieren, die Interessen zu fördern und voranzutreiben.</p> <p>e) Beobachtung der Entwicklung des jetzigen und zukünftigen Sports mit dem Austausch der Erfahrung unter seinen Mitgliedern.</p> <p>f) Tagung, Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>g) Stellungnahmen seiner Mitglieder gegenüber Organisationen und Behörden weiterzugeben.</p> <p>h) Darstellung des KSB-N im Außenbereich des Sports (z.B. der Politik, Wirtschaft, Medien).§ 3 Grundsätze</p> <p>a) Der KSB-N unterstützt das Zusammenwirken seiner Mitglieder. Er erkennt deren Selbständigkeit an und ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz jeglicher Gleichstellung bezüglich Geschlecht, Religion und Nationalität mit weltanschaulichem Denken.</p> <p>b) Der KSB-N unterstützt den Sport in den Vereinen und Verbänden mit den dazu notwendigen Rahmenbedingungen.</p> <p>c) Der KSB-N verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts</p>	<p>§ 2 Zweck und Grundsätze</p> <p>2.1 Zweck des KSB HB-Nord ist die Pflege, Förderung und die Entwicklung des Sports in Bremen-Nord</p> <p>2.2 Der KSB HB-Nord Verpflichtet sich der Sportausübung als Mittel der Lebensgestaltung mit dem Ziel des körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Wohlbefindens des Menschen.</p> <p>2.3 Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er vermittelt bei Interessenkonflikt unter seinen Mitgliedern.</p> <p>2.4 Der KSB HB-Nord erkennt die Selbstständigkeit seiner Mitglieder an.</p> <p>2.5 Der KSB HB-Nord ist parteipolitisch neutral und setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.</p> <p>2.6 Der KSB HB-Nord bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität entschieden entgegen. Sie setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.</p>	<p>§ 2 Zweck und § 3 Grundsätze zusammengefügt und redaktionell überarbeitet.</p> <p>2.5 – 2.7 Sexualisierte Gewalt</p>

<p>„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSB-N ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB-N dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>3</p> <p>d) Die Organe und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des KSB-N üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Erforderlich werdende Aufwandsentschädigungen oder Entgelte für Arbeitsleistungen können nur nach Beschluss durch den Vorstand gezahlt werden.</p> <p>e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>§ 3 Grundsätze</p> <p>a) Der KSB-N unterstützt das Zusammenwirken seiner Mitglieder. Er erkennt deren Selbständigkeit an und ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz jeglicher Gleichstellung bezüglich Geschlecht, Religion und Nationalität mit weltanschaulichem Denken.</p> <p>b) Der KSB-N unterstützt den Sport in den Vereinen und Verbänden mit den dazu notwendigen Rahmenbedingungen.</p> <p>c) Der KSB-N verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSB-N ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB-N dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>3</p> <p>d) Die Organe und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des KSB-N üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Erforderlich werdende Aufwandsentschädigungen oder Entgelte für Arbeitsleistungen können nur nach Beschluss durch den Vorstand gezahlt werden.</p> <p>e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>2.7</p> <p>Der KSB HB-Nord verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der KSB HB-Nord verpflichtet sich zu einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf jegliche Form von Gewalt im Sport.</p>	
	<p>§ 3 Beteiligungen</p>	<p>Neu eingefügt, wodurch sich die folgenden §§ verschieben.</p>

	Der KSB HB-Nord ist Mitglied im Landessportbund Bremen. Er kann in weiteren gemeinnützigen Organisationen Mitglied werden oder gründen und der Zweck dieser Institution dem Sport dient.	
	<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>4.1 Der KSB HB-Nord verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>4.2 Der KSB HB-Nord ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4.3 Mittel des KSB HB-Nord dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins</p> <p>4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des KSB HB-Nord fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>4.5 Den Vorstandsmitgliedern und den ehrenamtlichen Tätigen können Aufwandsentschädigungen und Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie für nachgewiesene sonstige – soweit sie angemessen sind - gezahlt bzw. erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.</p>	Neu eingefügt um explizit auf die Gemeinnützigkeit einzugehen. Dadurch verschieben sich die folgenden §§, sowie vom Finanzamt geforderte Änderung.
<p>§ 5 Ehrenrat Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen / Beisitzer. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Alle drei werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Stellvertreter in festzulegender Reihenfolge. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt im KSB-N bekleiden. In Sachen seines Vereins oder Verbandes darf ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht tätig werden. Seine Aufgaben sind in der jeweils gültigen Schlichtungsordnung des KSB-N festgelegt.</p>		Komplett gelöscht, da der KSB keinen Ehrenrat hat und Schlichtungen durch den LSB bereits abgedeckt sind.
<p>§ 4 Organe und Verwaltung Die Organe des KSB-N sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand</p>	<p>§ 5 Organe und Verwaltung Die Organe des KSB HB-Nord sind 1.) die Mitgliederversammlung 2.) der Vorstand</p>	§ 4 ist neu § 5, der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.

<p>Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer / von der -führerin und vom Versammlungsleiter / von der -leiterin zu unterzeichnen. Die Protokolle sollten grundsätzlich von Schriftführer / von der Schriftführerin geführt werden. Im Falle deren Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Protokollführung.</p>	<p>Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer / von der -führerin und vom Versammlungsleiter / von der -leiterin zu unterzeichnen.</p>	
<p>§ 7 Mitgliedschaft Der Antrag auf Mitgliedschaft in den KSB-N ist bei der Beantragung der Mitgliedschaft in den Landessportbund Bremen e.V. zu stellen. Nach der Aufnahme des Antragstellers in den Landessportbund Bremen beschließt der Vorstand des KSB-N über die Aufnahme des Antragstellers in den KSB-N. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch den schriftlich erklärten Austritt bis 31.10. zum 31.12. des jeweiligen Jahres b) durch Ausschluss. Bei Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des KSB-N kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes nach vorheriger Anhörung beschließen. Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an das Schiedsgericht des Landessportbundes Bremen zu richten, das darüber endgültig entscheidet. Während dieser Berufungszeit ruhen alle Rechte und Pflichten der / des Auszuschließenden.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft Der Antrag auf Mitgliedschaft in den KSB HB-Nord ist bei der Beantragung der Mitgliedschaft in den Landessportbund Bremen e.V. zu stellen. Nach der Aufnahme des Antragstellers in den Landessportbund Bremen beschließt der Vorstand des KSB HB-Nord über die Aufnahme des Antragstellers in den KSB HB-Nord. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch den schriftlich erklärten fristgerechten Austritt zum 31.12. des jeweiligen Jahres beim Landessportbund Bremen. b) durch Ausschluss. Bei Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des KSB HB-Nord kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes nach vorheriger Anhörung beim Landessportbund beantragen. Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an das Schiedsgericht des Landessportbundes Bremen zu richten, das darüber endgültig entscheidet. Während dieser Berufungszeit ruhen alle Rechte und Pflichten der / des Auszuschließenden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung der §§ Nummer. Redaktionelle Änderung § 6 a) und b)</p>
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht gegen die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB-N verstoßen, ideale Unterstützung vom KSB-N zu beanspruchen und zu erhalten, die Einrichtungen des KSB-N zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sportlichen Einrichtungen beraten zu lassen. 2. Zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied entsprechend seiner eigenen Mitgliederstärke, wobei die letzte Bestandsmeldung an den LSB verbindlich ist, folgende Anzahl von Delegierten entsenden: bis zu 500 Mitglieder: 1 Delegierten bis zu 1.000 Mitglieder: 2 Delegierte bis zu 2.000 Mitglieder: 3 Delegierte bis zu 4.000 Mitglieder: 4 Delegierte</p>	<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Die steuerbegünstigten Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht gegen die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB HB-Nord verstoßen, ideale Unterstützung vom KSB HB-Nord zu beanspruchen und zu erhalten, die Einrichtungen des KSB HB-Nord zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sportlichen Einrichtungen beraten zu lassen. 2. Die Mitglieder sollten Anträge von allgemeiner Bedeutung, die an den LSB oder die Stadtgemeinde Bremen gerichtet sind, dem KSB HB-Nord zur Kenntnis geben. Ausgenommen sind Anträge an die Mitgliederversammlung des LSB. 3. Beiträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung der §§ Nummer, sowie vom Finanzamt geforderte Änderung. Nr. 2 wurde redaktionell in den § 8 Mitgliederversammlung verschoben. Dadurch ergibt sich die neue Reihenfolge der Nr. 3 und 4 (ALT).</p>

<p>Für jede weiteren angefangenen 1.000 Mitglieder kann ein/e weitere/r Delegierte/r entsandt werden. Jede Delegierte / jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des KSB-N-Vorstandes haben je eine Stimme.</p> <p>3. Die Mitglieder sollten Anträge von allgemeiner Bedeutung, die an den LSB oder die Stadtgemeinde Bremen gerichtet sind, dem KSB-N zur Kenntnis geben. Ausgenommen sind Anträge an die Mitgliederversammlung des LSB.</p> <p>4. Beiträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.</p>		
<p>§ 6 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB-N. Sie ist alle zwei Jahre unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Bremer Nachrichten / "Die Norddeutsche" oder schriftlich einzuberufen. Ein öffentlicher Aushang erfolgt ebenfalls in der Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung besteht aus:</p> <p>a) den Delegierten der Mitglieder b) den Mitgliedern des Vorstandes</p> <p>Aufgaben der Mitgliederversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes 2.) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer 3.) Aussprache zu den Berichten 4.) Entlastung des Vorstandes 5.) Wahl des Vorstandes 6.) Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer 7.) Wahl des Ehrenrates 8.) Bestätigung der Frauenbeauftragten 9.) Bestätigung der Jugendvertreterin / des Jugendvertreters 10.) Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages 11.) Beschlussfassung über Anträge <p>Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende bzw. die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:</p> <p>a) die Mitglieder / außerordentliche Mitglieder b) der Vorstand</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB HB-Nord. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand alle zwei Jahre mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich (per Email oder Post) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzsitzung, Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz oder Kombination der Verfahren durchgeführt werden, wenn dies in der Ladung angeordnet wird und die Einwahldaten übermittelt werden. Für die technische Voraussetzung zur fernkommunikativen Teilnahme bei üblichen Plattformen hat jedes Mitglied auf eigene Kosten zu sorgen. Genauso kann zu hybriden Sitzungen geladen werden, bei denen neben der Teilnahme an der Präsenzsitzung die Teilnahme auch virtuell durch Video und/oder Telefon möglich ist. In der Ladung können jeweils Einzelheiten zur technischen Abwicklung festgelegt werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstandes, den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht), den außerordentlichen Mitgliedern (ohne Stimmrecht)</p> <p>Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorsitzende. Im Verhinderungsfall führt der/die stellvertretende Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall ein vom Vorstand zu bestimmendem Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/Leiterin.</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes 2.) Entgegennahme des Finanzberichtes 	<p>Redaktionelle Veränderung Einladung zukünftig zeitgemäß per Email oder auf dem Postweg</p> <p>Mitgliederversammlung kann Online durchgeführt werden</p> <p>Redaktioneller Überarbeitung des § 8</p>

<p>1. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des KSB-N eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.</p> <p>2. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn sie schriftlich der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter vorgelegt werden und mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung können nicht gestellt werden.</p> <p>3. Der Vorstand beruft in dringenden Fällen - oder auf Verlangen von 1/3 seiner Mitglieder - mit Begründung unter Abkürzung der Frist auf 14 Tage eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht erweiterungsfähig.</p>	<p>3.) Berichte der Kassenprüfer 4.) Entlastung des Vorstandes 5.) Wahl des Vorstandes 6.) Wahl von Rechnungsprüfer/innen 7.) Beschluss über Haushaltspläne sowie Beiträge 8.) Beschlussfassung über eventuelle Anträge 9.) eventueller Beschluss über Neufassung oder Änderung eines Satzungsentwurfs 10.) eventueller Beschluss über Neufassung oder Änderung der Wahl- oder Finanzordnung 11.) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder</p> <p>Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen: die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu übersenden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn diese schriftlich der Versammlungsleitung vorgelegt werden und 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten der Behandlung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein und können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Der Vorstand beruft in dringenden Fällen auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder unter Abkürzung der Frist auf vierzehn Tage eine außerordentliche Jahreshauptversammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Diese Tagesordnung ist nicht erweiterungsfähig. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einladung zur Jahreshauptversammlung ihren Verpflichtungen gegenüber dem KSB HB-Nord und/oder dem LSB nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied entsprechend seiner eigenen Mitgliederstärke, wobei die letzte Bestandsmeldung an den LSB verbindlich ist, folgende Anzahl von Delegierten entsenden: bis zu 500 Mitglieder: 1 Delegierten bis zu 1.000 Mitglieder: 2 Delegierte bis zu 2.000 Mitglieder: 3 Delegierte bis zu 4.000 Mitglieder: 4 Delegierte</p>	<p>§ 8 Nr. 2 Rechte und Pflichten wurde redaktionell in den § 8 Mitgliederversammlung verschoben.</p>
--	---	---

	<p>Für jede weiteren angefangenen 1.000 Mitglieder kann ein/e weitere/r Delegierte/r entsandt werden. Jede Delegierte / jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des KSB-HB-N-Vorstandes haben je eine Stimme.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten/in mit 2/3 Mehrheit, der abgegebenen Stimmen wählen. Der Ehrenpräsident/in kann ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand kann zu den Sitzungen sachkundige Gäste hinzuziehen!</p>	
<p>§ 9 Vorstand (Seite auf Jahreshauptversammlung am 15.11.2001 geändert, ergänzt am 20.11.2003 auf der Jahreshauptversammlung und am 26.02.2004 ins Vereinsregister unter VR252 beim AG Bremen eingetragen)</p> <p>Der Vorstand des KSB-N von 1946 e.V. besteht aus:</p> <p>a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden b) der stellvertretenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen) c) der stellvertretenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden (Öffentlichkeitsarbeit + Presse) d) der Referentin / des Referenten für Protokollführung und besondere Aufgaben (der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer) e) der Referentin / des Referenten für Sportabzeichen und Freizeitsport f) der Referentin / des Referenten für Sportmedizin (Sport-Ärztin / -Arzt) g) der Referentin / dem Referenten für besondere Aufgaben h) der Frauenbeauftragten i) der Jugendvertreterin / dem Jugendvertreter j) der Seniorenbeauftragten / dem Seniorenbeauftragten</p> <p>Darüber hinaus können nicht stimmberechtigte Ehrenmitglieder benannt werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Ehrenvorsitzende / einen Ehrenvorsitzenden mit 2/3 Mehrheit wählen. Die / der Ehrenvorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.</p> <p>Zu h, i, j)</p>	<p>§ 9 Vorstand In den Vorstand können nur Personen gewählt werden die einem Mitglied des KSB HB-Nord angehören Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <p>a.) dem / der Vorsitzenden b.) dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen und Organisation) c.) dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden (Öffentlichkeitsarbeit)</p> <p>Der erweiterte Vorstand besteht aus:</p> <p>d.) der/die Frauenbeauftragte e.) der/die Jugendbeauftragte f.) der/die Sportwart/in g.) der/die Referent/in für besondere Aufgaben</p> <p>Der Vorstand kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben nicht stimmberechtigte Beisitzer /Beisitzerinnen oder Kommissionen auf Zeit berufen.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>Der Vorstand des KSB HB-Nord gibt sich bis spätestens vier Wochen nach der Wahl einen Geschäfts- und Finanzordnung.</p> <p>Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds, der Amtsniederlegung (Rücktritt) oder dem Tod.</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger/ eine kommissarische Nachfolgerin bestellen. Scheidet mehr als ein Mitglied gleichzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der freigewordenen</p>	<p>Der erste Absatz gelöscht.</p> <p>Der Text wurde redaktionell überarbeitet.</p> <p>d) – f) und j) gelöscht, da nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>In der neuen Fassung wurde die Position des Sportwartes in den erweiterten Vorstand hinzugefügt.</p> <p>Der Absatz wurde in den § 8 Mitgliederversammlung verschoben, da dort der/die Ehrenvorsitzende/r gewählt wird.</p>

<p>Diese drei Vorstandsmitglieder werden in ihren eigenen Gremien gewählt und auf der Jahreshauptversammlung nur bestätigt. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen / Beisitzer auf Zeit benennen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand des KSB-N sollte paritätisch besetzt werden. 2. Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes gemäß § 26 BGB ist die Vorsitzende / der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. 3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden oder Rücktritt aus dem Vorstand von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder sind komplette Neuwahlen innerhalb von vier Wochen durchzuführen. 4. Jedes Vorstandsmitglied muss zurücktreten, wenn ihm durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin / einen kommissarischen Nachfolger bestellen. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der Legislaturperiode. 5. Der Vorstand kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen. 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. 7. Passives Wahlrecht besteht ab Volljährigkeit. 8. Zur Erledigung der Verwaltungs- und sonstigen Arbeiten kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten. <p>Zu j) Die Vorstandsposition „Frauenbeauftragte“ sollte grundsätzlich von einer Frau wahrgenommen werden. Die Frauenbeauftragte wird von den Delegierten des KSB-N-Frauentages gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.</p> <p>Zu k) Die Jugendvertreterin / der Jugendvertreter wird von den Delegierten des KSB-N Jugendtages gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.</p>	<p>Vorstandsämter einzuberufen.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes können von Ihrer Mitarbeit entbunden werden, wenn sie der Satzung zuwiderhandeln oder wenn durch Ihr Verhalten das Ansehen des KSB HB-Nord geschädigt wird. Hierüber entscheidet der Vorstand, nachdem der/die Betroffene angehört wurde. Der Beschluss ist mit Begründung als Einschreibbrief zuzustellen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der/die Betroffene das Schiedsgericht des LSB anrufen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB HB-Nord, zwischen Mitglieder und den Organen des LSB und Gremien des KSB HB-Nord untereinander ist das Schiedsgericht des Landessportbundes Bremen zuständig.</p> <p>Die Vorstandsposition „Frauenbeauftragte“ sollte grundsätzlich von einer Frau wahrgenommen werden. Die Frauenbeauftragte wird von den Delegierten des KSB-N-Frauentages gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.</p> <p>Die Jugendvertreterin / der Jugendvertreter wird von den Delegierten des KSB-N Jugendtages gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.</p> <p>Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell, als Videokonferenz und/oder Telefonkonferenz oder als Kombination der Verfahren durchgeführt werden, wenn dies in der Ladung angeordnet wird und die Einwahldaten übermittelt werden. Für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an virtuellen Sitzungen bei üblichen Plattformen hat jedes Vorstandsmitglied zu sorgen. Genauso kann zu hybriden Sitzungen geladen werden, bei denen die Teilnahme an der Präsenzsitzung virtuell durch Video und/oder Telefon möglich ist. Das ladende Vorstandsmitglied kann Einzelheiten zur technischen Abwicklung festlegen.</p>	<p>Vorstandssitzungen können Online durchgeführt werden</p>
---	---	---

<p>§ 10 Abstimmungen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen bedürfen. Abstimmungen sind offen vorzunehmen. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen geheim. Bei Wahlen gilt die Kandidatin / der Kandidat als gewählt, die / der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, ein Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.</p>	<p>§ 10 Abstimmungen und Wahlen Alle unten aufgeführten Absätze gelten für alle Gremien und Kommissionen des KSB HB-Nord. Alle Organe des KSB HB-Nord fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Wird bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Bei Satzungsänderung entscheidet die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag werden Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt. Alle Beschlüsse und Besprechungsergebnisse der Organe sind zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.</p> <p>Beschlüsse und Wahlen können ferner im Umlaufverfahren schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung oder Wahl teilnehmen. Enthaltungen gelten als Teilnahme.</p> <p>Soll eine Wahl im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, muss die Wahl mindestens mit der Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung mit dem Aufruf, schriftlich Kandidaturen einzureichen, angekündigt werden. Es sind auch Wahlvorschläge möglich. Der Vorstand soll vor der Einleitung des Abstimmungsverfahrens die Bereitschaft von Kandidaturen bei Wahlvorschlägen abfragen und muss beim Aufruf zur Abstimmung jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten Gelegenheit zu einer schriftlichen Vorstellung geben.</p> <p>Der Vorstand muss vor der Durchführung des schriftlichen Verfahrens eine Stimmzählkommission einsetzen, die die Ergebnisse erst nach Ablauf der Abstimmungsfrist feststellt. Mitglieder der Stimmzählkommission dürfen bei Wahlen keine Kandidaten sein. Der Vorstand soll möglichst nicht Mitglied der Stimmzählkommission sein.</p>	<p>Der Text wurde redaktionell überarbeitet.</p> <p>Es ist möglich Beschlüsse und Wahlen per Umlaufverfahren durchzuführen.</p>
--	--	---

	Mit dem Aufruf zur Abstimmung oder Wahl muss eine Stimmfrist mitgeteilt werden, die mindestens der Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung entsprechen muss; diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Sie ist mit der Übersendung der Abstimmungsunterlagen und der Zustelladresse für die Abstimmung mitzuteilen.	
§ 11 Finanzordnung Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		§ 11 Finanzordnung wird ersatzlos gestrichen.
	§ 11 Ordnungen Soweit die Arbeit der Organe, Kommissionen und Gremien nicht abschließend in der Satzung geregelt ist, kann der Vorstand besondere Ordnungen beschließen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	Neu eingefügt, wodurch sich die folgenden §§ verschieben.
§ 12 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden drei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer für 4 Jahre gewählt. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die einmalige Wiederwahl von zwei der drei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer ist zulässig. Rechnungsprüfungen sind einmal im Jahr durchzuführen. Es müssen mindestens zwei der drei gewählten Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer anwesend sein. Das Ergebnis legen sie in einem Protokoll nieder, welches sie dem Vorstand zuleiten. Außerdem ist dieser Bericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in alle Kassenunterlagen zu gewähren.	§ 12 Rechnungsprüfung Die Jahreshauptversammlung wählt für zwei Jahre drei Rechnungsprüfer/rinnen denen die jährliche Prüfung der Finanzverwaltung des KSB HB-Nord obliegt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Über die Prüfung sind dem Vorstand schriftliche Berichte vorzulegen. Außerdem ist dieser Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüferin ist jederzeit Einblick in alle Kassenunterlagen zu gewähren.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.
	§ 13 Geschäftsstelle Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der KSB HB-Nord eine Geschäftsstelle, die mit hauptamtlichem Personal besetzt sein kann.	Neu eingefügt, wodurch sich die folgenden §§ verschieben.
§ 13 Jugend Die Jugend des KSB-N führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB-N selbständig. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.	§ 14 Jugend Die Jugend des KSB HB-Nord führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB HB-Nord selbständig.	Redaktionelle Änderung der §§ Nummer Jugendordnung ist in § 11 geregelt
§ 14 Auflösung Die Auflösung des KSB-N kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB-N oder bei Wegfall seines	§ 15 Auflösung Die Auflösung des KSB HB-Nord kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB HB-Nord oder bei Wegfall	Redaktionelle Änderung der §§ Nummer, sowie vom Finanzamt geforderte Änderung.

<p>bisherigen Zweckes soll das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. oder – falls dieser nicht mehr besteht – der Freien Hansestadt Bremen zur Förderung des Sports übergeben werden.</p>	<p>steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder – falls dieser nicht mehr besteht – an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – möglichst die Förderung des Sports zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 15 Schlussbestimmung Weitere Verfahrensfragen regelt die jeweils geltende Geschäfts- und Finanzordnung des KSB-N und das Vereins- und Versammlungsrecht. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie können den Mitgliedern auf Wunsch zur Kenntnis gegeben werden. Mit Beschluss vom 19.03.1996 wurde die Neufassung der Satzung von der Hauptversammlung angenommen. Sie ist am 28.08.1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter 39 VR 252 eingetragen worden. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.</p>	<p>§ 16 Schlussbestimmung Mit Beschluss vom XX.XX.XXXX wurde die Neufassung der Satzung von der Hauptversammlung angenommen. Sie ist am XX.XX.XXXX in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter 39 VR 252 eingetragen worden. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung der §§ Nummer</p> <p>Verfahrensweisen zu Ordnungen wurde bereits in § 9 Vorstand geregelt.</p> <p>Der Text wurde redaktionell überarbeitet.</p>